

Bürgerentlastungsgesetz: Die Neuregelungen im Überblick

- **Beiträge zur Krankenversicherung:** Abzug der Beiträge des Steuerpflichtigen für sich und seine Familienangehörigen zugunsten einer Krankenversicherung in Höhe der sog. Basisabsicherung als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a EStG-E). Nicht abzugsfähig sind Beiträge, die über die sog. Basisabsicherung hinausgehen (z.B.: Chefarztbehandlung oder Ein-Bett-Zimmer im Krankenhaus). Nicht abzugsfähig sind des Weiteren die Beitragsanteile zur gesetzlichen Krankenversicherung, soweit sie der Finanzierung des Krankengelds dienen. Der jeweilige Beitrag ist insoweit um 4% zu vermindern (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Satz 4 EStG-E).
- **Einwilligung zur Datenübermittlung:** Die Beiträge zugunsten einer Krankenversicherung werden nur berücksichtigt, wenn der Steuerpflichtige gegenüber dem Versicherungsunternehmen, dem Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder der Künstlersozialkasse in eine Datenübermittlung eingewilligt hat (§ 10 Abs. 2 Satz 3 i.V. mit Abs. 2a EStG-E); die Einwilligung gilt jedoch als erteilt, wenn die Beiträge mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder der Rentenbezugsmitteilung übermittelt werden
- **Beiträge zu Pflegepflichtversicherungen:** Sie sind in voller Höhe als Sonderausgaben abziehbar (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b EStG-E).
- **Günstigerprüfung:** Zur Vermeidung von Schlechterstellungen gegenüber der alten Rechtslage erfolgt bis zum Jahr 2019 eine Günstigerprüfung (§ 10 Abs. 4 EStG-E).
- **Vorsorgepauschale:** Berücksichtigung der als Sonderausgaben abziehbaren Beiträge im Lohnsteuerabzugsverfahren in pauschalierter Form (§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 und 3 EStG-E). Da im Veranlagungsverfahren nach neuem Recht nur noch die tatsächlich geleisteten Beiträge zu berücksichtigen sind, erübrigt sich dort der Abzug einer Vorsorgepauschale (§ 10c EStG-E).
- **Realsplitting:** Die vom Unterhaltspflichtigen tatsächlich geleisteten Beträge für die Kranken- und Pflegeversicherung des Unterhaltsberechtigten werden im Rahmen des sog. begrenzten Realsplittings nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG sowie nach § 33a Abs. 1 Satz 1 EStG - soweit sie für die Erlangung eines sozial-

hilfgleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind – durch entsprechende Erhöhung der jeweiligen Höchstbeträge berücksichtigt.

- **Sonstige Vorsorgeaufwendungen:** Die bisherigen Höchstbeträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen werden von 1500 auf 1900 € für ledige Steuerpflichtige und von 2400 auf 2800 € für verheiratete Steuerpflichtige verständig.

In der Praxis bedeutet dies, dass die Beiträge zur gesetzlichen und privaten Krankenversicherung, die über diese Höchstbeträge hinausgehen, voll steuerlich abzugsfähig sind. Betragen die Beiträge zur gesetzlichen und privaten Krankenversicherung im Kalenderjahr weniger als die genannten Höchstbeträge, so können Beiträge zur sonstigen Vorsorgeaufwendungen wie etwa zur Unfallversicherung oder zur Absicherung gegen Berufsunfähigkeit zusätzlich bis zum Höchstbetrag geltend gemacht werden. Damit wird einem Petium des Handwerks entsprochen, da es gerade Handwerksunternehmer sind, bei denen Beiträge zur Absicherung gegen Berufsunfähigkeit überdurchschnittlich zu Buche schlagen.

Hinweis: Nach § 10 Abs. 1, Nr. 3 EStG des Bürgerentlastungsgesetzes werden als Sonderausgaben auch die Aufwendungen der steuerpflichtigen Personen zum Erwerb eines Basiskrankenversicherungsschutzes für den eingetragenen Lebenspartner berücksichtigt. Es handelt sich hierbei um Fälle, in denen der Steuerpflichtige durch einen von ihm abgeschlossenen Versicherungsvertrag seinen eingetragenen Lebenspartner mit absichert. Die Vorschrift erfasst dagegen nicht Fälle, in denen der eingetragene Lebenspartner selbst Versicherungsnehmer ist. In diesen Fällen kann der eingetragene Lebenspartner die von ihm geleisteten Beiträge in seiner eigenen Steuererklärung geltend machen. Dies gilt entsprechend, wenn der Steuerpflichtige den eingetragenen Lebenspartner Unterhalt zahlt, mit dem dieser seine Krankenversicherung finanziert.

- **Umsatzsteuer (Ist-Versteuerung):** § 20 Abs. 1, Nr. 1, Abs. 2 UStG bietet u.a. den Unternehmern, deren Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 250.000 € (alte Bundesländer) bzw. 500.000 € (neue Bundesländer) betragen hat, die Möglichkeit die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen (Ist-Versteuerung). Dabei entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldezeitraums, indem das Entgelt für die Leistung für den Unternehmer vereinnahmt worden ist, d.h. die Abführung der Steuer an das Finanzamt muss erst nach tatsächlichen Erhalt der Gegenleistungen erfolgen. Dies schafft erhebliche Liquiditätsvorteile insbes. für kleine und mittlere Unternehmen, auch bei dem Vorsteuerabzug für die bezogenen Eingangsleistungen sofort, d.h. ohne Rücksicht auf eine Bezahlung, vorgenommen werden kann. Die für die neuen Bundesländer geltende Sonderregelung läuft zum 31. Dezember 2009 aus. Ohne nochmalige Verlängerung wäre die Folge, dass dann auch die Unternehmer in den neuen Bundesländern nur noch bis zu einer Umsatzgrenze bis zu 250.000 € zur Ist-Versteuerung optieren können.

Deshalb hat sich der Gesetzgeber auf Drängen des ZDH dazu entschlossen, die Ist-Versteuerungsgrenze in Höhe von 500.000 € in den neuen Bundesländern noch einmal um zwei Jahre d.h. bis zum 31. Dezember 2011 zu verlängern. Für die alten Bundesländer wird ab 1. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2011 die bisherige Grenze von 250.000 € auf 500.000 € angehoben. Damit wird ein erheblicher zusätzlicher Liquiditätsimpuls für kleine und mittlere Betriebe insbes.

des Handwerks gesetzt. Laut Finanztableau der Bundesregierung führt dies im Jahr 2009 zu Steuermindereinnahmen in Höhe von 1,7 Mrd. Euro. Mit anderen Worten: Diese 1,7 Mrd. Euro (und nochmals 250 Mio. Euro in 2010) müssen von den kleinen und mittelständischen Betrieben nicht mehr vorfinanziert werden!

- **„Abmilderung“ der Zinsschranke:** Zeitlich begrenzte Anhebung der Freigrenze bei der Zinsschranke von derzeit 1 Mio. € (§ 4h Abs. 2 Buchst. a EStG) auf 3 Mio. € Hinweis: Regelung gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 25. Mai 2007 beginnen und nicht vor dem 1. Januar 2008 enden, und letztmals für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2010 enden.
- **Verlustvorträge bei Sanierungsfällen:** Vorübergehende Einfügung einer Klausel, die die Verlustvorträge (§ 8c KStG) im Sanierungsfall erhält. Die Sanierungsklausel soll vergleichbar dem insolvenzrechtlichen Sanierungsprivileg (§ 39 Abs. 4 Satz 2 InsO n. F.) das freiwillige Engagement des Neugesellschafters belohnen.
- **Erbschaftsteuer:** Die Frist für die Wahl zwischen altem und neuem Erbschaftsteuerrecht bei Todesfällen wird bis zum 31.12.2009 verlängert werden.
- **Bestandsschutz für die Buchführungs- und Steuerberatungsstellen der Vereine:** Der Finanzausschuss hat auf Initiative von ZDH und Deutschem Bauernverband im Zuge des Bürgerentlastungsgesetzes das Steuerberatungsgesetz dahingehend geändert, einen gesetzlichen Bestandsschutz von Buchführungs- und Steuerberatungsstellen von Vereinen, d.h. auch der Fachverbände des Handwerk und der Land- und Forstwirtschaft, zu implementieren. Nach neuester Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (s. BFH vom 16.12.2008, VII R 40/07) wäre der Fortbestand von in Form von Vereinen getragenen Buchführungs- und Steuerberatungsstellen gefährdet gewesen.